

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Hauser (Sasbach),
Kunz (Berlin)**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden
Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) –
– Drucksachen 7/918, 7/3998 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Die Besuche werden durch einen Richter überwacht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Beschuldigte den Verkehr dazu mißbraucht oder mißbrauchen wird, um eine Straftat nach § 129 a, Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten zu begehen. Die Überwachung erstreckt sich auf Personen, denen der Verteidiger Untervollmacht erteilt oder denen er nach § 139 StPO die Verteidigung überträgt. Eine Überwachung findet nicht mehr statt, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

b) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Die Anordnung einer Überwachung nach Absatz 3 trifft vor Erhebung der öffentlichen Klage der nach § 126 Abs. 1 StPO zuständige Richter, danach das Gericht des ersten Rechtszuges, danach der für die Vollstreckung zuständige Richter.“

2. § 28 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Ist Gegenstand der Untersuchung oder der Verurteilung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.“

Bonn, den 6. November 1975

Erhard (Bad Schwalbach)
Dr. Hauser (Sasbach)
Kunz (Berlin)

